

**Gutachterliche Stellungnahme**

**zu dem**

**Bundesgesetz zu Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

vorgelegt

im Auftrag der

Republik Griechenland (Griechische Botschaft, Berlin)

von

Professor Dr. Matthias Herdegen, Bonn

August 2000

### Inhaltsübersicht

- I. Gegenstand der Untersuchung
- II. Die Struktur der Ausgleichsleistungen
- III. Leistungsberechtigte
  1. Gesetzliche Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1
  2. Fakultative Leistungsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und weitere Entschädigungsmöglichkeiten
  3. Leistungsberechtigung griechischer Staatsangehöriger
- IV. Leistungsabwicklung über Partnerorganisationen
  1. Höhe der Entschädigungsleistungen
  2. Zuweisung der Stiftungsmittel an Partnerorganisationen
  3. Zuständigkeit der einzelnen Partnerorganisationen
  4. *Die International Organization for Migration*
  5. Gleichbehandlung der Opfer im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Partnerorganisationen
- V. Antragsverfahren
  1. Antragsberechtigung
  2. Antragsfrist
  3. Verzichtserklärung
- VI. Entschädigungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland von 1960
- VII. Zusammenfassung

## I. Gegenstand der Untersuchung

Zu den Unrechtsmaßnahmen des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges gehören die meist mit Inhaftierung oder Deportation verbundene Heranziehung zur Zwangsarbeit. Vor allem in den besetzten Gebieten Osteuropas, aber auch darüber hinaus, sind zahlreiche jüdische und nichtjüdische Personen Opfer dieser Unrechtsmaßnahmen geworden<sup>1</sup>.

In längeren Verhandlungen mit Verfolgtenverbänden und Regierungen kriegsbeteiligter Staaten über einen finanziellen Ausgleich für die Opfer von Zwangsarbeit und anderen NS-Unrechtes ist eine Einigung über eine abschließende Regelung erzielt worden.

Der Ausgleich für Personen- und Vermögensschäden soll aus den Mitteln einer Stiftung gewährt werden, an der sich die öffentliche Hand (Bund, Länder und Unternehmen mit mehrheitlicher Bundes- oder Landesbeteiligung) mit fünf Milliarden Deutsche Mark beteiligen. Weitere fünf Milliarden sollen von deutschen Unternehmen als Mitstiftern aufgebracht werden. Damit soll sich ein Stiftungsvermögen von insgesamt zehn Milliarden Deutsche Mark ergeben. Die Stiftung mit dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ soll neben dem Ausgleich für Unrechtsmaßnahmen künftig das Bewußtsein für vergangenes Unrecht und die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus wachhalten.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Stiftung, ihre Vermögensausstattung und die Verwendung der Stiftungsmittel hat das vom Bundestag am 7. Juli 2000 beschlossene *Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“*<sup>2</sup> (im folgenden: Gesetz) geschaffen. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt vom 11. August 2000 verkündet worden und am Tag danach, also am 12. August 2000, in Kraft getreten<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD/der Fraktion der CDU/CSU/der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PDS, BT-Drucks. 14/3206, S. 1; siehe Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/3459, S. 1. Siehe hierzu etwa *Barwig/Saathoff/Weyde* (Hrsg.), *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*, 1998; *Spanjer/Oudesluijs/Meijer* (Hrsg.), *Zur Arbeit gezwungen. Zwangsarbeit in Deutschland 1940-1945*, 1999; *Wysocki*, *Arbeit für den Krieg*, 1992.

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt 2000 Teil I S. 1263.

<sup>3</sup> § 20 des Gesetzes.

An den Verhandlungen über den Ausgleich für Zwangsarbeit und andere noch offenstehende Entschädigungsmaßnahmen sind nicht alle Staaten beteiligt gewesen, die im Krieg vom Deutschen Reich besetzt waren und deren Bürger Opfer von Zwangsarbeit geworden sind. Vertreten waren vielmehr nur die Regierungen der am stärksten betroffenen Staaten (nämlich die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Regierung der Ukraine, der Republik Belarus und der Tschechischen Republik). Diese in erster Linie betroffenen und deswegen beteiligten Staaten sind bei der Organisationsstruktur der Stiftung und bei der Verwendung der Stiftungsmittel herausgehoben. So benennen die Regierungen der an den Verhandlungen beteiligten Staaten (sowie die Regierung des Staates Israel) je ein Mitglied für das Kuratorium der Stiftung, welches insgesamt 27 Mitglieder umfaßt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 bis 14 des Gesetzes). Für bestimmte Staaten Mittel- und Osteuropas legt das Gesetz die zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel im Sinne nationaler Kontingente fest (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes).

Die vorliegende Stellungnahme soll klären, inwieweit Bürger der Republik Griechenland nach dem Gesetz Ansprüche geltend machen können und wie die möglichen Ansprüche nach diesem Gesetz näher ausgestaltet sind.

## II. Die Struktur der Ausgleichsleistungen

Das Gesetz bündelt die Gewährung von Ausgleichsleistungen in eine komplexe Struktur ein, die sich selbst für den Juristen nicht leicht erschließt.

Die Entschädigungsleistungen für die Opfer von Zwangsarbeit und anderen vom Gesetz erfaßten Unrechtsmaßnahmen stammen aus dem Vermögen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Diese Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und gilt als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes).

Stiftungszweck ist es

„über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen“ (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes).

Daneben wird innerhalb der Stiftung ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet, der vor allem mit Erträgen aus den ihm zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte fördern soll, die der

Völkerverständigung, dem Jugendaustausch, dem sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf monetärem Gebiet dienen soll (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Dabei sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischen Unrechts angemessen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

Das Stiftungsvermögen umfaßt zehn Milliarden Deutsche Mark. Hiervon entfallen fünf Mrd. Deutsche Mark auf die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes). Weitere fünf Mrd. bringt der Bund auf (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). Im Anteil des Bundes sind Leistungen der Länder und Beiträge von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundes- und Landesbeteiligung enthalten<sup>4</sup>.

Die Mittel für Entschädigungen für ehemalige Zwangsarbeiter und Opfer anderen Unrechts aus der Zeit des Nationalsozialismus gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes werden Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Aus diesen Mitteln werden einmalige Leistungen an die Leistungsberechtigten gewährt.

Die Entscheidung über die (einmaligen) Leistungen und die Zahlung an die einzelnen Berechtigten liegt in den Händen der Partnerorganisationen, die mit der Stiftung zusammenarbeiten (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Die Stiftung ist insoweit weder berechtigt noch verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Dies bedeutet, daß keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Leistungsberechtigten (den Opfern oder ihren Erben) einerseits und der Stiftung andererseits bestehen. Vielmehr tritt nach außen nur die jeweilige Partnerorganisation im Verhältnis zu den einzelnen Opfern (oder deren Erben) in Erscheinung.

Daraus ergibt sich, daß insbesondere kein subjektiv-öffentliches Recht („Anspruch“) der Opfer von Zwangsarbeit (und deren Erben) gegenüber der Stiftung (oder auch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland) begründet werden soll. Damit scheidet auch gerichtlicher Rechtsschutz gegenüber der Stiftung und gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen eines Zahlungsanspruches nach der Systematik des Gesetzes aus.

Das Gesetz vermeidet es auch, die Begriffe „Anspruch“ oder „Anspruchsberechtigte“ zu verwenden. Vielmehr spricht das Gesetz nur von „Leistungsberechtigten“ (§ 11).

---

<sup>4</sup> Hierzu Begründung des Gesetzentwurfes der Bundestagsfraktionen, BT-Drucks. 14/3206, S. 3.

Direkte Beziehungen zwischen der Stiftung und den Partnerorganisationen regeln sich auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen sowie nach Richtlinien, die das Kuratorium (in Ergänzung zum Gesetz) für die Verwendung der Mittel erläßt (§ 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes)<sup>5</sup>. Beim Erlaß der Richtlinien hat das Kuratorium gesondert darauf hinzuwirken, daß die Partnerorganisationen die Leistungsberechtigungen von inhaftierten und deportierten Zwangsarbeitern (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) „gleichmäßig ausschöpfen können“ (§ 5 Abs. 7 Satz 2).

### III. Leistungsberechtigung

#### 1. Gesetzlich Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1

Das Gesetz nennt zunächst drei Gruppen von Leistungsberechtigten, die jedenfalls in den Genuß von Entschädigungsleistungen kommen sollen:

1. Personen, die in einem Konzentrationslager, in einer anderen Haftstätte oder in einem Ghetto inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1<sup>6</sup>),
2. Personen, die aus ihrem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurden, zu einem Arbeitseinsatz gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in § 11 Satz 1 Nr. 1 genannten (Konzentrationslager, Haftstätte oder Ghetto) inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen<sup>7</sup> unterworfen waren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)<sup>8</sup>,

---

<sup>5</sup> Zu Verträgen mit den Partnerorganisationen Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758, S. 37 (zu § 11 Abs. 2).

<sup>6</sup> „Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde“.

<sup>7</sup> Die „vergleichbar schweren Lebensbedingungen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehen sich vor allem auf die diskriminierende Behandlung von Zwangsarbeitern slawischer Abstammung aufgrund besonderer NS-Vorschriften,

3. Personen, die im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten haben und aus näher genannten Gründen hierfür keinen Ausgleich erlangt haben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3<sup>9</sup>).

---

Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758, S. 36 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2); siehe auch Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen, BT-Drucks. 14/3206, S. 15 (zu § 11 Abs. 1).

<sup>8</sup> „Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

2. aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können“

<sup>9</sup> „Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

3. im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hat und hierfür keine Leistungen erhalten konnte, weil er entweder die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllte oder aufgrund seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in einem Gebiet, mit dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, nicht imstande war, fristgerecht Herausgabe- oder Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen, oder weil er die Verbringung einer außerhalb des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 verfolgungsbedingt entzogenen, dort nicht mehr auffindbaren Sache in die Bundesrepublik Deutschland nicht nachweisen konnte oder Nachweise über die Begründetheit von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz erst aufgrund der deutschen Wiedervereinigung bekannt und verfügbar wurden und die Geltendmachung der Ansprüche nach dem

Einschränkende Bestimmungen gelten dabei nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes für Verfolgungsmaßnahmen im Gebiet der heutigen Republik Österreich.

## 2. Fakultative Leistungsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und weitere Entschädigungsmöglichkeiten

Neben dem nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes unmittelbar leistungsberechtigten Personenkreis sieht das Gesetz eine *fakultative* Leistungsberechtigung der Opfer anderer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen vor (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Die Entscheidung darüber liegt bei den zuständigen Partnerorganisationen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel Ausgleichsleistungen für solche Opfer gewähren „können“. Damit ist ein Ermessen der Partnerorganisationen verbunden. Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes möglichen Leistungen für Opfer anderer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen sollen vor allem landwirtschaftlichen Zwangsarbeitern zugute kommen, welche nicht deportiert worden sind<sup>10</sup>.

Bestimmte Mittel (nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes) dienen ferner dem Ausgleich von Vermögensschäden, die im Rahmen von nationalsozialistischen Unrechtshandlungen unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen verursacht worden sind, ohne daß Gründe nationalsozialistischer Verfolgung vorliegen (§ 11 Abs. 1 Satz 4).

Schließlich sieht das Gesetz den möglichen Ausgleich sonstiger Personenschäden vor. Die hierfür vorgesehenen Mittel (§ 9 Abs. 3) „sollen“ in Fällen medizinischer Versuche oder bei

---

Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ausgeschlossen war oder soweit Rückerstattungsleistungen für außerhalb des Reichsgebiets entzogene Geldforderungen mangels Feststellbarkeit abgelehnt worden sind und hierfür Leistungen weder nach den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz beantragt werden konnten; das gilt auch für andere Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes; Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

<sup>10</sup> Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758, S. 34 zu § 11 Abs. 1 Satz 2.

Tod oder bei schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes gewährt werden; sie „können“ in Fällen sonstiger Personenschäden gewährt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 5).

### **3. Leistungsberechtigung griechischer Staatsangehöriger**

Die Leistungsberechtigung nach § 11 des Gesetzes gilt für alle Personen, welche Opfer der in der Vorschrift umschriebenen Unrechtsmaßnahmen sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es also nicht auf die Staatsangehörigkeit an. Ebensowenig ist der Wohnort von Bedeutung. Dies wird noch einmal in der Begründung des Gesetzentwurfes klargestellt<sup>11</sup>.

Im übrigen würde eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der Opfer mit dem speziellen Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Konflikt geraten.

## **IV. Leistungsabwicklung über Partnerorganisationen**

### **1. Höhe der Entschädigungsleistungen**

Für Inhaftierung und Zwangsarbeit im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes sowie für Personenschäden im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes wird Entschädigung in Form einer einmaligen Zahlung eines Betrages von bis zu 15.000 Deutsche Mark geleistet (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Deportierte Zwangsarbeiter im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und ehemalige Zwangsarbeiter im landwirtschaftlichen Bereich (§ 11 Abs. 1 Satz 2) können bis zu 5.000 Deutsche Mark erhalten.

Die Höchstbeträge für individuelle Leistungen (15.000 Deutsche Mark bzw. 5.000 Deutsche Mark) dürfen zunächst nur teilweise ausgeschöpft werden (§ 9 Abs. 9). Damit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß mehr Leistungsberechtigte Anträge stellen könnten, als zunächst bei der Planung der Stiftung angenommen worden ist<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen, BT-Drucks. 14/3206, S. 14 (zu § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfes): „Eine Differenzierung der Leistungsberechtigten nach Nationalität oder Wohnort erfolgt nicht“.

<sup>12</sup> Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion, BT-Drucks. 23/06, S. 14 (zu § 9 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes).

## 2. Zuweisung der Stiftungsmittel an Partnerorganisationen

Die Mittel für Entschädigungszahlungen werden von der Stiftung Partnerorganisationen zugewiesen (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Diese Zuweisungen betreffen bestimmte Höchstbeträge.

Auf die für die nichtjüdischen Berechtigten außerhalb der in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Staaten (Polen, Ukraine, Russische Föderation, Belarus, Tschechische Republik), also für den sogenannten „Rest der Welt“<sup>13</sup> zuständige Partnerorganisation (*International Organization for Migration*) entfällt ein Höchstbetrag von 800 Millionen Deutsche Mark; hiervon müssen bis zu 260 Millionen Deutsche Mark an die *Conference on Jewish Material Claims against Germany* abgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6).

Der für die jüdischen Berechtigten außerhalb der besonders genannten Staaten (sog. „Rest der Welt“) zuständigen Partnerorganisation (*Conference on Jewish Material Claims against Germany*) wird ein Höchstbetrag von 1,812 Milliarden Deutsche Mark zugewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7).

## 3. Zuständigkeit der einzelnen Partnerorganisationen

Die Zuständigkeit der einzelnen Partnerorganisationen hängt (neben der sachlichen Zuständigkeit) vom Wohnsitz ab. Die Partnerorganisationen müssen mit den ihm zugewiesenen Mitteln die Leistungen für alle Personen erbringen, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich hatten und zu diesem Zeitpunkt zu ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich gehörten (§ 9 Abs. 2 Satz 3).

Danach ist für nichtjüdische ehemalige Zwangsarbeiter, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in Griechenland hatten, die *International Organization for Migration* als Partnerorganisation zuständig (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6). Für jüdische Berechtigte aus Griechenland liegt die Zuständigkeit bei der *Conference of Jewish Material Claims against Germany* (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7).

## 4. Die International Organization for Migration

---

<sup>13</sup> Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758 (sub II.A.1.).

Die *International Organization for Migration* (IOM) wurde im Jahre 1951 gegründet. Sie bildet eine zwischenstaatliche Organisation, der 76 Staaten als Mitglieder angehören. Auch Griechenland gehört zu den Mitgliedstaaten. Beobachterstatus haben weitere 45 Staaten sowie der Souveräne Malteserorden. Auch eine große Zahl internationaler (zwischenstaatlicher) Regierungsorganisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen sind der IOM durch Beobachterstatus verbunden. Die IOM hat ihren Sitz in Genf<sup>14</sup> und unterhält ein Büro in Athen<sup>15</sup>.

#### 5. Gleichbehandlung der Opfer im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Partnerorganisationen

Der Kreis der Leistungsberechtigten aus den nicht an den Verhandlungen beteiligten Staaten (bei denen auch keine nationalen Leistungskontingente festgelegt sind) ist gegenwärtig nicht exakt abzuschätzen. Deswegen ist auch noch nicht abschließend gesichert, daß die Mittel für diesen Opferkreis (aus dem sog. „Rest der Welt“) ausreichen<sup>16</sup>. Deshalb soll auf Empfehlung des Innenausschusses den Opfern aus den an den Verhandlungen nicht beteiligten Staaten Gleichbehandlung zugesichert werden<sup>17</sup>. Aus diesem Grund sollen mögliche Disparitäten zwischen den Mitteln für die IOM einerseits und andere Partnerorganisationen andererseits dadurch ausgeglichen werden, daß überschüssige Mittel für eine gleichmäßige Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu verwenden sind. Die Begründung des Innenausschusses zur Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Gesetzes hält hierzu fest:

„Es wird von den Beteiligten erwartet, daß sie dafür Sorge tragen, die Gleichbehandlung der Opfer unbeschadet der Öffnungsklausel des § 11 Abs. 1 Satz 2 sicherzustellen“<sup>18</sup>.

#### V. Antragsverfahren

---

<sup>14</sup> 17 Route de Morillons, CP 71, CH-1211 Genève ; Internet : <http://www.iom.int>.

<sup>15</sup> International Organization for Migration, PO Box 430, GR-1702 Animos Athens.  
Tel.: 0030/1-991040, 0030/1-9919044.

<sup>16</sup> Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758 (*sub* II.A.1.).

<sup>17</sup> Bericht des Innenausschusses, aaO.

<sup>18</sup> Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 14/3758 (*sub* II B 6 *lit.* k).

## 1. Antragsberechtigung

Anträge auf Entschädigungen für Zwangsarbeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes (Zwangsarbeit inhaftierter Personen) und nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes (Zwangsarbeit deportierter Personen), für Verfolgungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, insbesondere für Zwangsarbeit im landwirtschaftlichen Bereich, sowie auf Ausgleich sonstiger Personenschäden (§ 11 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes) sind grundsätzlich höchstpersönlich zu beantragen (§ 13 Abs. 1 Satz 1).

Im Hinblick auf das Antragsrecht und die Leistungsberechtigung hinterbliebener Ehegatten, Kinder, Enkel, Geschwister oder testamentarischer Erben sei auf die Regelungen in § 13 Abs. 1 des Gesetzes verwiesen. Bei der Entschädigung für Zwangsarbeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach Satz 2 kommt ein Übergang der Leistungsberechtigung auf Hinterbliebene, Familienangehörige oder testamentarische Erben nur dann in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Das gleiche gilt auch für Personenschäden nach § 11 Abs. 1 Satz 5. Ohne eine derartige Beschränkung kommt ein Übergang der Leistungsberechtigung bei der Geltendmachung von Vermögensschäden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 in Betracht.

## 2. Antragsfrist

Zu beachten sind die gesetzlichen Ausschlußfristen nach § 14 des Gesetzes. Grundsätzlich können Anträge nur innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. dem 12. August 2000) bei der zuständigen Partnerorganisation gestellt werden<sup>19</sup>. Dabei handelt es sich um eine Ausschlußfrist (§ 14 Satz 1).

Abweichend gilt für Anträge bei der Partnerorganisation nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes (*International Organization for Migration*) eine Antragsfrist von 12 Monaten (§ 14 Satz 2).

Solange eine Partnerorganisation noch nicht von der Stiftung beauftragt wurde, sind die Anträge innerhalb der gesetzlichen Fristen unmittelbar an die Stiftung zu richten (§ 14 Satz 4). Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei unzuständigen Partnerorganisationen eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet (§ 14 Satz 5 des

---

<sup>19</sup> Siehe zum Fristbeginn § 31 Abs. 1 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 187 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Gesetzes). Unklar ist, ob auch in den Fällen, in denen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes ein Antrag unmittelbar bei der Stiftung oder bei einer unzuständigen Partnerorganisation innerhalb der gesetzlichen Fristen eingereicht wird, der Antrag als rechtzeitig gestellt gilt.

### 3. Verzichtserklärung

Im Antragsverfahren muß jeder Leistungsberechtigte eine Erklärung abgeben, daß er (vorbehaltlich einzelner Sonderregelungen) mit Erhalt der Leistung nach dem Gesetz auf darüber hinausgehende Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden sowie auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Unrecht sowie auf gegen die Republik Österreich oder österreichischen Unternehmen gerichtete Ansprüche unwiderruflich verzichtet (§ 16 Abs. 2 Satz 1). Der Verzicht wird mit dem Erhalt der Leistung wirksam (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

## VI. Entschädigungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland von 1960

Hingewiesen sei noch auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, von 1960<sup>20</sup>. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung an Griechenland verpflichtet.

Nach Art. I Abs. 1 des Vertrages zahlt die Bundesrepublik Deutschland den Entschädigungsbetrag „zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie besonders auch zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen“. Die Verteilung des Betrages wird dem Ermessen der griechischen Regierung überlassen (Art. I Abs. 2).

---

<sup>20</sup> BGBl. 1961 II S. 1567.

Aus der eindeutigen Zweckbestimmung der Entschädigungsleistung in Art. 1 Abs. 1 des Vertrages ergibt sich, daß damit nur ein Ausgleich für Verfolgungsmaßnahmen aus „Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ geschaffen werden sollte. Nicht von diesen Gründen bestimmte Verfolgungsmaßnahmen liegen außerhalb des Gegenstandes des Vertrages.

Nach der Abgeltungsklausel dieses Entschädigungsabkommens sollten mit der Zahlung durch die Bundesrepublik Deutschland die den Gegenstand der Entschädigung bildenden Verfolgungsmaßnahmen nur im Verhältnis beider Staaten eine erschöpfende Regelung finden (Art. III):

„Mit den in Artikel I bezeichneten Zahlungen sind alle den Gegenstand des Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger abschließend geregelt“.

Danach bleiben „etwaige gesetzliche Ansprüche griechischer Staatsangehöriger“ ausdrücklich unberührt. Dies wird auch durch den nachfolgenden Briefwechsel zwischen beiden Regierungen (BGBl. 1961, II S. 1598) bestätigt.

Damit ergibt schon eine Auslegung des deutsch-griechischen Vertrages von 1960, daß individuelle Ansprüche griechischer Opfer von Verfolgungsmaßnahmen möglich bleiben. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht gerade im Zusammenhang mit der Entschädigung für Zwangsarbeit betont, daß völkerrechtliche Regelungen über zwischenstaatliche Verpflichtungen zwischen dem verantwortlichen Staat (hier: Deutschland) und dem Heimatstaat von Opfern einerseits von gesetzlichen Ansprüchen nach dem Recht des verletzenden Staates zu trennen sind und daß andererseits vertragliche Vereinbarungen über Ansprüche des Heimatstaates nicht der Gewährung von Ansprüchen für Opfer nach deutschem Recht entgegenstehen<sup>21</sup>.

Das hier behandelte Gesetz enthält keine Beschränkung für die Leistungsberechtigung im Hinblick auf völkerrechtliche Vereinbarungen. Ausgenommen sind nur die Fälle der in Österreich inhaftierten oder nach Österreich deportierten Personen, die dort zum Arbeitseinsatz gezwungenen worden sind<sup>22</sup>. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Bundesrepublik Österreich eine eigenständige Regelung für dort beschäftigte Zwangsarbeiter

<sup>21</sup> BVerfG, Deutsches Verwaltungsblatt 1996, S. 981 (984).

<sup>22</sup> § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes.

erlassen wird<sup>23</sup>. Die deutsche Bundesregierung geht ebenfalls davon aus, daß auch griechische Staatsangehörige in den Genuß der Leistungen nach dem Gesetz kommen können<sup>24</sup>.

## VII. Zusammenfassung

Griechische Staatsangehörige, die während des Zweiten Weltkrieges vom Deutschen Reich zur Arbeit gezwungen wurden oder sonstige Personen- und Vermögensschäden im Zuge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben, können unter den Voraussetzungen des Gesetzes Entschädigungsleistungen erhalten.

Bei nichtjüdischen Opfern, welche am 12. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in Griechenland oder einem außerhalb der in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Staaten hatten, sind Anträge bei der *International Organization for Migration* als zuständiger Partnerorganisation zu stellen. Dabei ist eine Antragsfrist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beachten.

Für jüdische Berechtigte, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in Griechenland oder sonst außerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Staaten hatten, ist die *Conference on Jewish Material Claims against Germany* zuständig. Hier gilt eine Antragsfrist von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes.

---

<sup>23</sup> Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen, BT-Drucks. 14/2306, S. 15 (zu § 11 Abs. 1).

<sup>24</sup> Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2000.